I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 781/78 DES RATES

vom 17. April 1978

über die für den Agrarsektor geltende Handelsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch das am 15. September 1977 unterzeichnete Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern wird die erste Phase dieses Abkommens mit einigen ergänzenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1979 verlängert.

In einer Erklärung im Anhang zur Schlußakte des Abkommens hat die Gemeinschaft sich bereit erklärt, mit der Republik Zypern die landwirtschaftlichen Bestimmungen des Abkommens anhand der Ergebnisse der Arbeiten über ein Globalkonzept für die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Ländern des Mittelmeerraums zu überprüfen, in deren Rahmen die zyprischen Interessen ebenfalls berücksichtigt werden.

Nach den Verhandlungen über den Abschluß des eingangs genannten Zusatzprotokolls hat die Gemeinschaft sich in einem Briefwechsel über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet, alles zu tun, damit Verhandlungen im Agrarbereich so frühzeitig eingeleitet werden können, daß die Ergebnisse dieser Verhandlungen am 1. Januar 1978 in Kraft treten können. Die Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3018/77 [1] für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern eine autonome Präferenzregelung mit Geltung bis zum 31. März 1978 erlassen.

Ab 1. April 1978 gilt für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Handel mit der Gemeinschaft keine Präferenzregelung mehr. Daher sind zusätzliche, zeitlich begrenzte autonome Maßnahmen vorzusehen, um eine Störung in den Handelsströmen dieser Waren bis zum Inkrafttreten eines Ergänzungsprotokolls über landwirtschaftliche Erzeugnisse zu vermeiden.

Hinsichtlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftszollkontingente ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, ständigen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend wiedergegeben wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Zypern und andererseits nach den wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keine gemeinschaftlichen oder nationalen statistischen Daten, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß der Hauptteil dieser Einfuhren in zwei Mitgliedstaaten getätigt wird. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmengen in Ausgangsquoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihren ursprünglichen Anteil ausge-

[1] ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1977, S. 42.

schöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents auf eine Menge festzusetzen, die im vorliegenden Fall etwa 90 v.H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Zollkontingents in einem dieser Mitgliedstaaten nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. April 1978 werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern um den jeweils angegebenen Satz gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz (%)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. April bis 30. April	60
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 1. April bis 15. Mai	60
	M. Tomaten:	
	ex I. vom 1. November bis 14. Mai:	
	— vom 1. April bis 15. April	60
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	40
	ex T. andere:	
	— Auberginen, vom 1. April bis 30. April	60
	— Staudensellerie, vom 1. April bis 30. April	50
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrockenet:	
	ex A. Orangen:	
	— frisch	60
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	60
	D. Pampelmusen und Grapefruits	80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz (%)
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— Melonen, vom 1. April bis 31. Mai	50
	— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat :	
	E. andere (a)	60
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet ; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert ; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	C. Johannisbrotkerne	100
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	B. andere :	
	II. ohne Zusatz von Alkohol :	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex 8. andere Früchte :	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex 8. andere Früchte :	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von 4,5 kg oder mehr :	
	ex dd) andere Früchte :	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	2. von weniger als 4,5 kg :	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Pampelmusen und Grapefruits	80

(a) Dieses Zugeständnis gilt ausschließlich für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinie über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut entspricht.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz (%)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	— aus Orangen	70
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	— aus Orangen	70
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	1. aus Orangen	70
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	1. aus Orangen	70
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70

Artikel 2

(1) Vom 1. April bis zum 15. Mai 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle ex 07.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 25 000 Tonnen auf 5,2 v.H. ausgesetzt.

(2) Vom 16. Mai bis zum 30. Juni 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 75 000 Tonnen auf 7,3 v.H. ausgesetzt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontingentsmengen bilden die Gemeinschaftsreserven.

(4) Ein Mitgliedstaat, in dem sich ein Bedarf an Erzeugnissen der genannten Art ergibt, zieht eine angemessene Quote aus der entsprechenden Reserve, sofern die betreffende Reservemenge ausreicht.

(5) Die gemäß Absatz 4 gezogenen Quoten gelten bis zum 15. Mai bzw. 30. Juni 1978.

Artikel 3

(1) Vom 1. April bis zum 15. Mai 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2 200 Tonnen auf 6,8 v.H. ausgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kontingentsmenge bildet die Gemeinschaftsreserve.

(3) Ein Mitgliedstaat, in dem sich ein Bedarf an Erzeugnissen der genannten Art ergibt, zieht eine angemessene Quote aus der Reserve, sofern die Reservemenge ausreicht.

(4) Die gemäß Absatz 3 gezogenen Quoten gelten bis zum 15. Mai 1978.

Artikel 4

(1) Vom 8. Juni bis zum 30. Juni 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen auf 7,2 v.H. ausgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kontingentsmenge bildet die Gemeinschaftsreserve.

(3) Ein Mitgliedstaat, in dem sich ein Bedarf an Erzeugnissen der genannten Art ergibt, zieht eine angemessene Quote aus der Reserve, sofern die Reservemenge ausreicht.

(4) Die gemäß Absatz 3 gezogenen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

(1) Ab 1. April 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 75 Tonnen auf 4,5 v.H. ausgesetzt.

(2) Das in Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten unterteilt.

Eine erste Rate des Kontingents in Höhe von 67 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 10 bis 30. Juni 1978 gelten, werden auf folgende Mengen festgesetzt:

	(in Tonnen)
Benelux	3
Dänemark	3
Deutschland	6
Frankreich	3
Irland	3
Italien	3
Vereinigtes Königreich	46.

Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 8 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 6

(1) Ab 1. April 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Weintrauben, getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 125 Tonnen vollständig ausgesetzt.

(2) Das in Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten unterteilt.

Eine erste Rate des Kontingents in Höhe von 110 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 10 bis zum 30. Juni 1978 gelten, werden auf folgende Mengen festgesetzt:

	(in Tonnen)
Benelux	5
Dänemark	5
Deutschland	10
Frankreich	5
Irland	5
Italien	5
Vereinigtes Königreich	75.

Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 15 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 7

(1) Ab 1. April 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren Zyperns im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2 500 Hektoliter auf die jeweils angegebenen Zollsätze ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	C. andere:	
	I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	3 RE je hl
	II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15°	3,5 RE je hl

(2) Das in Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten unterteilt.

Eine erste Rate des Kontingents in Höhe von 2 250 Hektoliter wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 10 bis zum 30. Juni 1978 gelten, werden auf folgende Mengen festgesetzt :

	(in Hektoliter)
Benelux	50
Dänemark	50
Deutschland	50
Frankreich	50
Irland	100
Italien	50
Vereinigtes Königreich	1 900.

Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 250 Hektoliter bildet die entsprechende Reserve.

(3) Dieser Wein kann zu diesem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 genannten und für diesen Wein geltenden Referenzpreise frei Grenze.

Artikel 8

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine in den Artikeln 5 bis 7 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 10 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der entsprechenden Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 9

Die gemäß Artikel 8 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Juni 1978 von ihrer ursprünglichen Quote den nicht ausgenutzten Teil auf die Reserve, der am 15. Mai 1978 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juni 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1978 einschließlich getätigt und auf die Zollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 11

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 bis 8 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Juni 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 10 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 8 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Zollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der

Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr festgestellt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Artikel 2 bis 13 eng zusammen.

Artikel 15

Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern ist anwendbar.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1978 bis zum Inkrafttreten eines Ergänzungsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern über landwirtschaftliche Erzeugnisse, längstens aber bis zum 30. Juni 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN